

Sie können mithelfen, die Schadensregulierung zu beschleunigen. Beachten Sie dazu bitte folgendes:

1. Stellen Sie uns die **Originalschadensbelege** zur Verfügung (Gutachten, Quittungen usw.).
2. **Melden Sie den Verkehrsunfall Ihrer Haftpflicht- und - soweit vorhanden - auch Ihrer Kaskoversicherung.** Dazu sind Sie aufgrund Ihrer Versicherungsverträge verpflichtet.
3. Ein **Sachverständigengutachten** sollte im Regelfall erst ab einem Schadensbetrag von 760,00 EUR in Auftrag gegeben werden. Das Gutachten sollte von einem qualifizierten anerkannten Sachverständigen erstellt und unmittelbar an uns übersandt werden.
4. Liegt **laut dem Sachverständigengutachten ein wirtschaftlicher Totalschaden** vor, so reichen Sie uns nach Erwerb eines Ersatzfahrzeugs eine Kopie des neuen Fahrzeugscheins zu den Akten. Nur mit Hilfe dieser Kopie ist es möglich, den **Nutzungsausfallschaden** geltend zu machen.

Liegt wirtschaftlicher **Totalschaden** vor und wollen Sie gleichwohl reparieren lassen, dann besprechen Sie das mit uns, bevor Sie den Reparaturauftrag erteilen.

Nehmen Sie einen **Mietwagen** nur, soweit dies unbedingt notwendig ist. Wenn Sie einen **Mietwagen** nehmen, müssen Sie damit rechnen, daß Sie einen Teil der entstehenden Mietwagenkosten selbst zu tragen haben. Prüfen Sie die Preise verschiedener Mietwagenunternehmen und mieten Sie nach Möglichkeit nicht zu einem **Unfallersatztarif**, der deutlich teurer ist, an. Für die Zeit der Reparatur oder der Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges steht Ihnen eine Nutzungsausfallentschädigung zu. Die Höhe bemißt sich nach Fahrzeugtyp und Fahrzeugalter.

5. Sollten Sie bei dem Unfall verletzt worden sein, so bleiben Sie in ärztlicher Behandlung, bis Sie beschwerdefrei sind. Die Höhe des **Schmerzensgeldes** bemißt sich nicht nur nach der Art der Verletzung, sondern auch nach der Dauer. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls ein Schmerztagebuch zu führen.

Für alle von Ihnen im Zusammenhang mit dem Unfall in Auftrag gegebenen **Dienstleistungen haben Sie in Vorlage zu treten**, d. h.: Werden Ihnen Rechnungen gesandt für ein Gutachten, Attest, für das Abschleppen des Fahrzeuges pp., sind die Rechnungsbeträge von Ihnen vorzulegen. Davon unabhängig ist die Frage der Erstattung seitens der gegnerischen Haftpflichtversicherung.

6. Ist Ihr Fahrzeug ein **Leasingfahrzeug**, bringen Sie, wenn Sie uns besuchen, den Leasingvertrag mit.
7. Im Rahmen der Schadensabwicklung über unser Konto berechnen wir die gesetzlich vorgeschriebene **Hebegebühr** (Nr. 1009 des Vergütungsverzeichnisses zu § 2 Abs. 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes). Sie geht grundsätzlich zu Ihren Lasten.

Telefonisch erreichen Sie uns in der Regel am besten vormittags, da wir nachmittags Publikumsverkehr und oft nicht die Zeit haben, uns ausführlich mit Ihnen zu unterhalten.

Und bedenken Sie: Den Ärger, den Sie durch den Unfall haben, ersetzt Ihnen niemand; auch der beste Unfall taugt nichts, doch kann ihn jeder erleiden.

Vertrauen Sie uns und korrespondieren Sie keinesfalls selbst unmittelbar mit Versicherern, denn das kann Ihr Geld kosten.